

Pflanzenschutz–Warndienst für die Landwirtschaft Region West

Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Ausgabe 45 - 14. Juli 2025

Telefon: 04331 9453-376

Grüner Kamp 15–17 - 24768 Rendsburg

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

- **Marlies Sandbaumhüter** (Schwerpunkt: Kreis Nordfriesland)
Tel.: 04671 913430 Mobil: 0151 14172800 E-Mail: msandbaumhueter@lksh.de
- **Dr. Geanina Dontu** (Schwerpunkt: Kreis Dithmarschen)
Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14195167 E-Mail: gdontu@lksh.de
- **Ludger Lüders** (Ansprechpartner Warndienst West)
Tel.: 04120 7068-204 Mobil: 0151 14195176 / 0152 01671740 E-Mail: llueders@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet

Wat giff dat to vertellen?

1. Aufhebung der Verordnung Stoffstrombilanz

2. Düngebedarfsermittlung erforderlich – Auflagen der Düngeverordnung im Blick behalten

1. Aufhebung der Verordnung Stoffstrombilanz

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 07. Juli 2025 ist die Verordnung zur „Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung“ in Kraft getreten.

Damit ist die StoffBiIV seit dem 08. Juli 2025 rechtswirksam aufgehoben.

Mit der Abschaffung der Verordnung gehen keine negativen Folgen für die Qualität des Grundwassers einher. Alle geltenden Vorgaben zur Düngeverordnung bleiben weiterhin verbindlich und sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Die entsprechende Mitteilung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/056-stoffstrombilanzverordnung_bundesgesetzblatt.html

Mit der Aufhebung der StoffBiIV entfällt auch die Pflicht zur Aufbewahrung § 7 Absatz 2 StoffBiIV. Mit in Kraft treten der Aufhebungsverordnung ist kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen.



2. Düngebedarfsermittlung erforderlich – Auflagen der Düngeverordnung im Blick behalten

Wird nach der Ernte einer früh räumenden Hauptkultur – zum Beispiel Ganzpflanzensilage (GPS) oder früh geerntetem Getreide – eine zweite Hauptkultur wie Feldfutter, etwas Ackergras, angebaut, ist eine schriftliche Düngebedarfsermittlung für Stickstoff (N) und Phosphat (P) verpflichtend durchzuführen. Die Grundlage dieser Ermittlung bildet wie üblich der durchschnittliche Ertrag der vergangenen fünf Jahre.

Wird die zweite Hauptkultur nach dem 1. Juni des laufenden Anbaujahres etabliert, ist bei der Berechnung des Stickstoffbedarfes ein pauschaler Abschlag von 25 kg/ha vorzunehmen. Dieser berücksichtigt die Nachlieferung von Stickstoff aus organischer Düngung des Vorjahres, dem aktuellen Nmin-Gehalt sowie dem Beitrag des Bodens aus der Humusmineralisation.

Wichtig: Eine Düngung nach der letzten Ernte der zweiten Hauptkultur ist nicht zulässig. Die Regelung ist daher ausschließlich für Fälle gedacht, in denen die zweite Hauptkultur noch im selben Kalenderjahr geerntet wird. Erfolgt keine Ernte mehr im laufenden Jahr, greift stattdessen die bekannte Herbstregelung, wonach maximal 30 kg Ammonium-Stickstoff beziehungsweise 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden dürfen.

Ansprechpartnerin: Hanna Makowski (E-Mail: hmakowski@lksh.de; Tel.: 04331-9453-353; Mobil: 0151-14195145)